

wäre, steht bisher leider, abgesehen von einigen Bemerkungen in Wingrens 1952 erschienenem Buch „Die Predigt“ noch aus. Wingren beschränkt sich darauf, den Begriff „Vocatio“ in Staat und Familie darzustellen. Er findet ihn eingeordnet in die beiden für Luther grundlegenden Konzeptionen, mit denen er den Leuten seiner Epoche die biblische Botschaft verständlich und überzeugend nahezubringen versucht. Es ist dies erstens die Konzeption von der Erde und vom Himmel als den Schauplätzen, auf welchen das Leben der Menschen sich konkret abspielt und wo die Liebe und der Glaube ihren legitimen Platz innehaben. In dieser Arena vollzieht sich — und das ist die zweite grundlegende Konzeption — der weltweite offene und getarnte Kampf zwischen dem lebendigen Gott und den Verderbensmächten, Sünde, Tod und Teufel. Er bewirkt, daß jede Handlung und Tätigkeit entweder dem Satan oder Gott zugute kommt. Der Beruf hat dabei die Aufgabe, zu veranlassen, daß der Mensch zum *cooperator Dei* wird und durch schöpferische Liebe sich aus der Fessel der *imitatio* befreit.

Das Wesentliche, das die Untersuchung im Hinblick auf den Beruf zutage gefördert hat, ist die Erkenntnis: Der Beruf treibt den Menschen für den Nächsten da zu sein und ihm zu dienen. Er ist darüber hinaus ein hervorragendes Mittel, um den „alten Menschen“ zu kreuzigen.

In den 30er und 40er Jahren stand die durch Aulén, Bring u. a. vertretene „Lundateologi“ unter dem Eindruck der Grundmotivforschung, die in Nygrens „Eros und Agape“ ihren Höhepunkt erlebte. Die klare Gegenüberstellung von Eros-, Nomos- und Agapemotiv drängte nun zur Beantwortung der Frage, in wie weit das Agapemotiv nicht nur das

Evangelium sondern auch das „Gesetz“ in Luthers Meinung vollgültig zum Ausdruck bringen kann. Kritiker hatten unterstellt, das Agapemotiv lasse dem Gesetz keinerlei Raum. In dieser theologiegeschichtlichen Situation führt Wingren an Hand des Begriffs „Beruf“ den Nachweis, daß Luther bei Aufrechterhaltung des Agapemotivs dem Gesetz eine wesentliche Funktion zuerkennt. Für die Lutherforschung bedeutete Wingrens Untersuchung daher nicht nur eine neue respektable Monographie, sondern auch eine neue weiterführende Weichenstellung.

Hans Storck

KONFESSION — UNION — ÖKUMENE

Friedrich Hübner, Consensus und Dissensus de doctrina in Union und Ökumene; *Hans Thimme*, Welche Folgerungen ergeben sich aus der Lehre der Kirche für ihre Ordnung?; *August Kimme*, Doctrina und ordo ecclesiasticus nach lutherischem Verständnis; Bericht von *Kurt Hünerbein*.

(Fuldaer Hefte, Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses, herausg. von Friedrich Hübner, Heft 8), Lutherisches Verlagshaus Berlin 1955, 80 Seiten, brosch. 6,40 DM.

Auch dies Heft gibt, wie andere der gleichen Schriftenreihe zuvor, einen zutreffenden Eindruck von einer Arbeitstagung, die der Theologische Konvent Augsburgischen Bekenntnisses vom 16. bis 18. März 1953 in Berlin gehalten hat und die unter dem erregenden Thema „Konfession — Union — Ökumene“ stand. Es bringt nicht nur die drei Hauptreferate, sondern auch einen summarischen Tagungsbericht (S. 76 ff.), sowie eine Zusammenfassung der Aus-

sprache in 10 Thesen (S. 79 f.). Schon daraus ersieht der Leser, daß der Blick der lutherischen Theologen in die Weite der ökumenischen Problematik (siehe Hübners Referat, das u. a. eine Fülle von interessantem Material auf engstem Raum zusammenträgt), wie zu den Brüdern in Union und reformierten Kirchen hinübergeht, und daß das ernsthafte Bemühen waltet, in echtem, offenem Gespräch miteinander zu bleiben. Die Schriftenreihe wird sich durch ihre aufrichtige theologische Arbeit einen festen Platz im Leben von Theologie und Kirche erobern. Den Lutherfreund wird erfreuen, daß häufig auf Grundlagen aus der reformatorischen Arbeit verwiesen wird, so hauptsächlich in den Referaten von Thimme und Kimme, vgl. S. 25 ff., 28—30, 35 f., 39 f., 41 f., 47—49 („... Ordination und Visitation, beide in umfassendem Sinne verstanden, sind die zentralen Aufgaben der Kirchenleitung, wobei hier unter Ordination alles, was der Zurüstung der Pfarrer zum Amt dient, und unter Visitation aller verantwortlich leitende Umgang mit den Gemeinden verstanden wird. In der Wahrnehmung dieser Dienste bewährt sich das kirchenleitende Amt. In diesem Sinne gilt, daß nicht der Kirchenfürst und Kirchendiplomat, sondern der

Prediger und Seelsorger der rechte Leiter seiner Kirche ist“), 54 ff. (mit ihrem Schlußabsatz S. 74 f.: „... Das Kirchenregiment ist das regnum Christi in dem seiner Kirche eingestifteten Hirtenamt der lauterer Evangeliumsverkündigung und stiftungsgemäßen Verwaltung der Christussakramente ... Das Kirchenregiment ist die Verleiblichung des gottmenschlichen Hauptes durch seine kreatürlichen Instrumente in der *ecclesia proprie dicta*, die allein durch den gesetzefreien, aber nicht gesetzlosen Glauben vor der Verfleischlichung in der *ecclesia large dicta* bewahrt wird. Das reformatorisch verstandene Kirchenregiment hat im lebendigen Haupt seine Quelle und Norm, in der Gemeinde seine Gestalt und im Hirtenamt seinen Vollzug. Die *doctrina evangelii* vermag kraft ihrer christologischen Konzeption dem Kirchenregiment eine ekklesiologische Erfüllung zu geben, die ihm bisher in der Kirche Augsburgischen Bekenntnisses nur ansatzweise zuteil wurde. Es bleibt abzuwarten, ob der reformatorisch begründete *ordo ecclesiasticus* dem modernen Verständnis vom Kirchenregiment mehr oder noch weniger bedeuten wird. Auch in der Kybernesis wird sich zeigen, ob der heutige Protestantismus Gemeinde will“).

Walter Tebbe